



↑
(= B-30.01-02)

Abgelöst von

Neubrunn, Nördlicher Ortsrand

B-30.01-01

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.1966 erhält Ziffer 3 der weiteren Festsetzungen folgenden Wortlaut:

"Grenzanbauten von Garagen und erdgeschossigen Nebengebäuden sind nur auf den im Bebauungsplan dafür festgesetzten rot angelegten Flächen und auch nur in der gleichen äußeren Gestaltung wie das Nachbargebäude, d.h. gleiche Traufhöhe, gleiche Dachform und gleiche Gebäudelänge zulässig".

Anseuf aus dem
Tebanunpollen
"Nordwestl. d. Schulbrunnen w.c.p." "

